

2561/AB
vom 27.08.2020 zu 2595/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.415.642

Wien, 21.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2595/J des Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend Beschaffung von Fleisch in den Küchen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen** wie folgt:

Fragen 1-6:

- *Woher wird das Fleisch für die Küchen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen bezogen?*
 - a. *Handelt es sich um Fleisch aus Österreich oder um Fleisch aus dem Ausland?*
 - b. *Falls teils Fleisch aus Österreich und teils Fleisch aus dem Ausland angekauft wird, bitte um Gegenüberstellung in Prozentzahlen.*
- *Wie viel Geld wird jährlich für den Ankauf von Fleisch für Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen ausgegeben? (Bitte um detaillierte Auflistung nach Einrichtungen, Jahren und Bundesländern)*
 - a. *Wie viel wird davon für österreichisches Fleisch ausgegeben?*
 - b. *Wie viel wird davon für ausländisches Fleisch ausgegeben?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Beschaffung des Fleisches und durch wen?*
- *Werden bei der Beschaffung des Fleisches auch Erwägungen in Bezug auf das Tierwohl berücksichtigt?*

- a. Falls ja, welche?*
- b. Falls nein, warum nicht?*
- *Falls auch ausländisches Fleisch bezogen wurde, wie rechtfertigen Sie dies zumal Produkte aus Österreich höhere Qualität aufweisen und oftmals nur um eine Spur teurer sind und durch den Ankauf österreichischer Fleischprodukte die heimische Wirtschaft unterstützt werden würde?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie um den Anteil von Fleisch aus Österreich bzw. Fleisch welches unter Einhaltung der österreichischen Tierschutzstandards produziert, wird zu erhöhen?*

Krankenanstalten fallen unter den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) und damit in die Zuständigkeit des Bundes (meines Ressorts) nur hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die sog. Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung liegen in der Kompetenz der Länder. Die Beantwortung von Fragen nach den Gesichtspunkten, unter denen die Träger von Krankenanstalten Fleisch für ihre Küchen beschaffen, liegt daher nicht in meinem Vollzugsbereich.

Gleiches gilt für die „Senioreneinrichtungen“, da diese Einrichtungen in der ausschließlichen Kompetenz der Länder liegen (vgl. VfGH 16.10.1992, K II-2/91).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

